

7 0030700100L

256 Cs 160/08

256 Cs/2207 Js 262/08



0 430 0301000 0 4303000 00202000

Urteil

Im Namen des Volkes

In der Strafsache gegen

[REDACTED],
geboren am [REDACTED],
in [REDACTED],
wohnhhaft: [REDACTED]

8100410 **Amtsgericht Hamburg**

12000007^{256*} 4300000007 050 10*** 0700 2009*

14 06085000000000 0 54 81254L

1*** Richter

00 0000000000

2*** Oberstaatsanwalt

00 0010 00000000000000000000

3*** Rechtsanwalt

00 00000000

4*** Justizobersekretärin

00 000000000000 00 4307 000070000000

0 00 538000000000

/7

Der Angeklagte [REDACTED] wird

f r e i g e s p r o c h e n .

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten trägt die Staatskasse.

Gründe:

I.

Der am [REDACTED] in [REDACTED] in Ghana geborene Angeklagte ist ghanaischer Staatsbürger. Er lebt seit dem Jahr 2001 in Deutschland.

Die Feststellungen zur Person des Angeklagten beruhen auf dessen glaubhaften Angaben in der Hauptverhandlung.

II.

1.

Mit ihrem Strafbefehlsantrag vom 5.8.2008 hat die Staatsanwaltschaft Hamburg dem Angeklagten vorgeworfen, sich wegen einer Beleidigung strafbar gemacht zu haben, indem er am 10.2.2008 in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel II, Am Hasenberge 26 in Hamburg, gegen 17.00 Uhr im Rahmen einer Besucherkontrolle gegenüber den Vollzugsbediensteten J. und V. geäußert habe: „... ihr kommt ja auch noch einmal aus der Anstalt und dann bekommt ihr auf die Fresse!“ und auf Nachfrage wiederholt habe „Ja, dann bekommt ihr richtig auf die Fresse!“.

Das erkennende Gericht hat den Erlass des beantragten Strafbefehls mit Beschluss vom 1.9.2008 gemäß §§ 408 Abs. 2, 204 Abs. 1 StPO aus rechtlichen Gründen abgelehnt, weil die dem Angeklagten vorgeworfenen Äußerungen den Tatbestand der Beleidigung gemäß § 185 StGB nicht

erfüllen. Dieser Beschluss wurde der Staatsanwaltschaft am 3.9.2008 zugestellt. Auf die am 9.9.2008 dagegen eingelegte sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft, welcher das erkennende Gericht am 10.9.2008 nicht abgeholfen hat, hat das Landgericht Hamburg mit Beschluss vom 4.12.2008 (Aktenzeichen 618 Qs 42/08) den Nichteröffnungsbeschluss aufgehoben und die Sache zur neuen Entscheidung an das erkennende Gericht zurückverwiesen. Das erkennende Gericht hat daraufhin gemäß § 408 Abs. 3 Satz 2 StPO einen Hauptverhandlungstermin anberaumt, in welchem es Beweis erhoben hat durch Vernehmung der Zeugen J. und V.

2.

In der Hauptverhandlung hat das Gericht zur Sache die folgenden Feststellungen getroffen:

Am Nachmittag des 10.2.2008 befand sich der Angeklagte, der Deutsch nicht fließend spricht, als Besucher in der Justizvollzugsanstalt Fuhlsbüttel. Er war in Begleitung seiner Ehefrau, seiner beiden Kinder und eines Bekannten. Der Angeklagte hatte Bargeld in Form eines 20-Euro-Scheins bei sich. Im Besucherraum kaufte der Angeklagte Getränke und Kuchen für sich und seine Begleiter, bezahlte mit dem 20-Euro-Schein und erhielt eine nicht mehr genau feststellbare Menge Wechselgeld zurück, mindestens jedoch einen 5-Euro-Schein. Nachdem das Besuchsgespräch mit dem Haftinsassen bereits begonnen hatte, begleitete der Angeklagte seinen dreijährigen Sohn auf die Toilette. Dazu mussten beide den Besucherraum verlassen. Als sie diesen nach dem Toilettenbesuch wieder betreten wollten, wurde der Angeklagte durch den Justizvollzugsbediensteten und Zeugen J. durchsucht. Bei dieser Durchsuchung fand sich das Wechselgeld in der Hosentasche des Angeklagten. Der Zeuge J. erklärte daraufhin

...

den Besuch des Angeklagten für beendet und verweigerte ihm den erneuten Zutritt zum Besucherraum, da das Mitführen von Bargeld zum Toilettenbesuch nach der Anstaltsordnung verboten ist. Er forderte den Angeklagten auf, die Anstalt zu verlassen. Daraufhin entspann sich zwischen dem Zeugen J. und dem Angeklagten, welcher mit der Maßnahme des Zeugen nicht einverstanden war und die Anstalt nicht verlassen wollte, eine verbale Auseinandersetzung. Aufgrund der zunehmenden Lautstärke dieses Gesprächs kam der Justizvollzugsbedienstete und Zeuge V. zur Unterstützung seines Kollegen hinzu. Der Angeklagte fragte die Zeugen im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung sinngemäß, was sie machen würden, wenn er die Anstalt nicht verlasse, ob sie ihn dann etwa umbringen wollten. Außerdem äußerte er sinngemäß gegenüber den beiden Zeugen: „Ihr kommt ja auch irgendwann hier raus, und dann bekommt ihr auf die Fresse!“ Daraufhin fragte ihn der Zeuge V., ob das eine Drohung sein solle. Ob der Angeklagte darauf noch etwas erwiderte und wenn ja was, ließ sich nicht sicher feststellen. Schließlich verließ der Angeklagte die Justizvollzugsanstalt.

Es konnte nicht geklärt werden, ob dem Angeklagten bekannt war, dass er nach den Vorgaben der Anstaltsordnung kein Bargeld zum Toilettenbesuch mitnehmen durfte, sondern dass dieses auf dem Besuchertisch zu belassen war.

III.

Die Feststellungen des Gerichts beruhen auf den Angaben des Angeklagten sowie der Zeugen J. und V., soweit es das Rahmengeschehen betrifft, und den Angaben der beiden Zeugen, soweit es die Äußerungen des Angeklagten gegenüber den Zeugen im Rahmen des Streitgesprächs anbelangt.

1.

Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er gegenüber den Zeugen J. und V. im Rahmen der verbalen Auseinandersetzung sinngemäß lediglich geäußert habe: „Draußen sind wir alle gleich, aber hier drin seid ihr die Könige.“ Er habe nicht gesagt, dass die Zeugen „auf die Fresse“ bekämen und keine Schläge angedroht.

Er habe im Übrigen nicht gewusst, dass er kein Bargeld mit auf die Toilette habe mitnehmen dürfen.

2.

Die Einlassung des Angeklagten ist hinsichtlich seiner Äußerung gegenüber den beiden Zeugen J. und V. aufgrund der durchgeführten Beweisaufnahme in Gestalt der Vernehmung der glaubwürdigen Zeugen zur Überzeugung des Gerichts widerlegt. Beide Zeugen haben den Geschehensablauf und die in Rede stehenden Äußerungen des Angeklagten glaubhaft und sowohl in sich als auch gegenüber der Aussage des jeweils anderen Zeugen weitgehend widerspruchsfrei so geschildert wie vom Gericht festgestellt. Damit sind ihre Aussagen auch konsistent im Hinblick auf den undatierten Vermerk des Zeugen V. und den Vermerk des Zeugen J. vom 10.2.2008, mit welchen diese das Geschehen der Leitung der Justizvollzugsanstalt zur Kenntnis brachten (Bl. 2 und 3 d.A.). Soweit der Zeuge J. in der Hauptverhandlung ausgesagt hat, der Angeklagte habe sinngemäß geäußert „Ihr kommt ja auch irgendwann heraus, dann hau´ ich euch auf die Fresse!“ handelt es sich um eine unbedeutende Abweichung zu der Aussage des Zeugen V. und den schriftlichen Vermerken der beiden Zeugen. Diese Abweichung lässt sich zudem zwanglos mit dem Umstand erklären, dass zwischen dem Vorfall und der Vernehmung in der Hauptverhandlung mehr als ein Jahr vergangen und eine wortwörtliche Wiedergabe nach so langer

Zeit äußerst schwierig ist. Gleiches gilt insofern, als die Zeugen sich an eine weitere Äußerung des Angeklagten auf die Nachfrage des Zeugen V. nicht zu erinnern vermochten.

IV.

Trotz der dem Angeklagten nachgewiesenen Äußerung war er aus rechtlichen Gründen freizusprechen. Die Äußerung „Ihr kommt ja auch irgendwann hier raus, und dann bekommt ihr auf die Fresse!“ erfüllt weder den Tatbestand der Beleidigung nach § 185 StGB, noch den eines anderen Strafgesetzes.

1.

Der objektive Tatbestand des § 185 StGB verlangt eine nicht näher umschriebene „Beleidigung“. Darunter ist nach überwiegender Ansicht ein Angriff auf die Ehre eines anderen in Form der Kundgabe von Nichtachtung oder Missachtung zu verstehen (vgl. dazu *Lenckner* in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl. 2006, § 185 Rn. 1; *Regge* in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 3, § 185 Rn. 3, jeweils mit zahlreichen Nachweisen). Dazu wiederum ist erforderlich, dass dem Betroffenen der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird (*Lenckner*, a.a.O. Rn. 2). Ob eine Äußerung als Kundgabe der Missachtung eines anderen anzusehen ist, hängt von deren durch Auslegung zu ermittelndem objektiven Sinngehalt ab (vgl. z.B. BVerfGE 93, 298; BGH NJW 2000, 3423 und NJW 2005, 1291). Dabei sind neben dem Empfängerhorizont die Gesamtheit aller Umstände zu berücksichtigen, zu denen auch der Sprachgebrauch bestimmter Bevölkerungsgruppen gehört (*Lenckner* in: Schönke/Schröder, StGB, 27. Aufl., § 185, Rn. 8). Allgemein gilt aber,

dass es nicht Aufgabe des § 185 StGB ist, den einzelnen vor bloßen Ungehörigkeiten, Distanzlosigkeiten und auch groben Unhöflichkeiten zu schützen. Vielmehr muss eine eindeutige Abwertung des Betroffenen mit einem gewissen Gewicht vorliegen (vgl. *Lenckner*, a.a.O. Rn. 2 a.E.).

Diese Voraussetzungen erfüllt die Äußerung des Angeklagten nicht. Die Aussage „Dann bekommt ihr auf die Fresse“ ist nicht als Beleidigung in diesem Sinne anzusehen. Allein die Androhung körperlicher Gewalt, in diesem Falle von Schlägen und damit einer Körperverletzung, bedeutet noch keinen gewichtigen Angriff auf die Ehre eines anderen in dem oben beschriebenen Maße. Dabei ist von großer Bedeutung, dass sich der Gesetzgeber mit § 241 Abs. 1 StGB dafür entschieden hat, die Androhung eines Verbrechens gegenüber einem anderen Menschen explizit unter Strafe zu stellen. Die Bedrohung mit einem Vergehen, wie etwa einer Körperverletzung, ist dagegen nicht nach § 241 Abs. 1 StGB strafbar. Es ist nicht angezeigt, Androhungen von Vergehen als Beleidigung zu behandeln und damit § 185 StGB als Auffangtatbestand für § 241 Abs. 1 StGB heranzuziehen. Darauf liefe es jedoch zwingend hinaus, wenn hier eine strafbare Beleidigung angenommen würde. Es kann nicht jede Missachtung der körperlichen Integrität oder der Willensbetätigungsfreiheit in ein Beleidigungsdelikt umgedeutet werden (*Fischer*, StGB, 55. Auflage 2008, § 185 Rn. 18). Dem ist in einem Verfahren wegen vermeintlicher Beleidigung eines Verwaltungsbeamten, also ebenfalls eines Staatsbediensteten, das Oberlandesgericht Oldenburg gefolgt und hat sich der folgenden Stellungnahme der Generalstaatsanwaltschaft angeschlossen (Beschluss vom 6.11.2008, Aktenzeichen: Ss 412/08, abgedruckt in NStZ-RR 2009, 77, hier zitiert nach juris):

„Der Tatbestand der Beleidigung verlangt eine Kundgabe der Missachtung, Geringschätzung oder Nichtachtung. Vorausgesetzt wird eine Äußerung, die dem Betroffenen einen nicht vorhandenen Mangel an personalem Geltungswert ausdrücklich oder in Form einer Implikation nachsagt (Leipziger Kommentar - Hilgendorf, 11. Auflage, § 185, Rd.-Nr. 1). Die dem Angeklagten zur Last gelegte Äußerung, "Wenn nicht Sie dort säßen, sondern der Herr Ahlers A., und ich eine Pistole dabei hätte - dann würde ich ihn erschießen", unterstellt dem Verwaltungsbeamten Ahlers A. keinen Makel, der dessen personalen oder sozialen Geltungswert herabmindern würde. Ebenso wie nicht jede Missachtung der körperlichen Integrität oder der Willensbetätigungsfreiheit in ein Beleidigungsdelikt umgewandelt werden kann (Fischer, StGB, 55. Auflage 2008, § 185, Rd.-Nr. 18), ist allein in der Drohung, einem anderen Menschen das Leben zu nehmen, noch nicht dessen Miss- oder Nichtachtung zu sehen.“

Nichts anderes gilt für die Androhung von Schlägen.

Auch der Ausdruck „Fresse“ für Mund oder Gesicht eines anderen Menschen ist in diesem Zusammenhang keine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB. Zwar ist eine solche Äußerung generell geeignet, einen anderen in seinem personalen Geltungswert herabzusetzen. Es handelt sich um einen „derben“ Ausdruck für Mund oder Maul (vgl. Duden, 21. Auflage). Allerdings erreicht diese Äußerung nicht ein so hohes Gewicht, dass von einer eindeutigen Abwertung der Person des oder der Adressaten die Rede sein könnte. Es handelt sich vielmehr um eine, wenn auch grobe, Unhöflichkeit. Davor schützt das Strafrecht aber nicht.

Soweit ersichtlich, sind daher auch bislang keine auf Beleidigung erkennenden Strafurteile in Deutschland in einem dem vorliegenden vergleichbaren Falle veröffentlicht worden. Dies gilt für die Äußerungen, man wolle jemandem „auf die Fresse“, „auf's Maul“ oder „auf die Schnauze“ hauen. Im Übrigen müsste dann auch die umgangssprachlich häufig benutzte Aufforderung „Halt Deine Fresse“ bzw. „Halt die Fresse“ ebenso als Beleidigung aufgefasst und geahndet werden. Das ist jedoch, soweit ersichtlich, bislang aus guten Gründen nicht der Fall.

Schließlich erfüllt auch die Anrede der beiden Vollzugsbediensteten J. und V. mit „ihr“ nicht den objektiven Tatbestand des § 185 StGB. Es ist bereits zweifelhaft, ob in der Anrede mit „Du“, „Dir“ oder „Dich“, also dem Duzen, eine Beleidigung zu sehen sein kann (vgl. dazu OLG Düsseldorf, JR 1990, 345). Dort wird man im Einzelfall sehr stark abwägen müssen. Anders stellt sich dies jedoch im Falle der Anrede mehrerer Personen mit „ihr“ dar. Darin ist schon aufgrund eines inzwischen weit verbreiteten Sprachgebrauchs keine ehrenrührige Äußerung zu sehen. Der starke Wandel gesellschaftlicher Konventionen schlägt insofern auch auf die alltägliche Anrede durch, als es viele Menschen inzwischen normal finden, andere Personen, die sie jeweils einzeln siezen würden, im Plural mit „ihr“ anzusprechen (vgl. zum ebenfalls immer mehr verbreiteten Duzen sehr anschaulich bereits Keller, JR 1990, 345f.). Hinzu kommt, dass der erst seit dem Jahr 2001 in Deutschland lebende Angeklagte ghanaischer Staatsangehöriger ist, Deutsch nicht fließend spricht und daher die feinen Abstufungen höflicher Anredeformen in der deutschen Sprache nicht sicher beherrscht. Dies zeigte sich auch in der Hauptverhandlung, in der der Angeklagte in seinen an die Zeugen gerichteten Fragen

mehrfach zwischen „Sie“ und „Du“ hin- und herwechselte, ohne dass dies die Zeugen übrigens gestört hätte oder sie sich gar beleidigt gefühlt hätten, wie sie auf explizite Nachfrage bekundeten.

Die Äußerung „Dann bekommt ihr auf die Fresse!“ erfüllt demnach für sich gesehen nicht den Tatbestand einer Beleidigung. An dieser Einschätzung ändert sich letztlich auch dadurch nichts, dass der Angeklagte sich hier nicht in seinem gewohnten Lebenskreis bewegte, sondern sich als Besucher einer Justizvollzugsanstalt mit den dortigen Bediensteten konfrontiert sah, denen die Sicherheit und Ordnung dieser sensiblen Einrichtung anvertraut ist. Die Gesamtwürdigung der Situation, in welcher die Äußerung des Angeklagten gefallen ist, vermag einen Beleidigungsvorwurf nicht zu tragen. Der Angeklagte äußerte - in grob unhöflicher Form - seinen Unmut über die von dem Zeugen J. verfügte Beendigung seines Besuchs. Dabei ist mangels gegenteiliger sicherer Feststellungen zu Gunsten des Angeklagten zu unterstellen, dass ihm das Verbot der Mitnahme von Bargeld auf die Toilette nicht bekannt war. Er empfand sich damit zu Unrecht der Anstalt verwiesen. Es kann vor diesem Hintergrund also nicht davon ausgegangen werden, dass der Angeklagte ein Desinteresse an den von der Anstalt zu wahren Belangen äußerte. Selbst wenn das aber so gewesen sein sollte, wäre auch darin keine Beleidigung zu erblicken. Bloße Unmutsbekundungen oder die Bekundung von Desinteresse gegenüber Justizvollzugsbediensteten erfüllen den Tatbestand des § 185 StGB auch bei gleichzeitiger Verwendung des Begriffs „Fresse“ und der Androhung von Schlägen nicht. Die in der Begründung der sofortigen Beschwerde geäußerte Auffassung, „dass die Äußerung nicht unter Gleichgestellten erfolgte, sondern gegenüber Justizvoll-

zugsbediensteten (...)“ (Bl. 29 d.A.), lässt ein durchaus problematisches Verständnis davon vermuten, wie sich der Bürger als Besucher einer Justizvollzugsanstalt gegenüber den dortigen Bediensteten zu verhalten habe. Ebenso wenig wie die Beleidigung ein Auffangtatbestand für § 241 Abs. 1 StGB sein darf und soll, ist es jedoch angezeigt, bloße Unhöflichkeit und Aufmüpfigkeit bei hoheitlichen Maßnahmen von Staatsbediensteten als Beleidigung bestrafen zu wollen. Damit ist nicht gesagt, dass die Äußerung des Angeklagten und sein Auftreten gegenüber den Beamten gerechtfertigt sind. Seine grobe Unhöflichkeit gegenüber den Beamten ist im Gegenteil völlig unangemessen und unangebracht. Dem ist jedoch, auch vor dem Hintergrund von Artikel 2 Abs. 1 und 5 Abs. 1 GG, nicht mit Mitteln des Strafrechts in Gestalt einer Strafbarkeit nach § 185 StGB zu begegnen.

Unabhängig davon, dass die Kundgabe der Missachtung eines anderen von dem durch Auslegung zu ermittelnden objektiven Sinngehalt abhängt, welcher hier den strafrechtlichen Vorwurf einer Beleidigung nicht trägt, haben die Zeugen auch nicht nachvollziehbar darlegen können, dass bzw. warum sie sich durch die Äußerung des Angeklagten beleidigt gefühlt hätten. Beide haben zwar angegeben, sie hätten sich zumindest auch beleidigt gefühlt, vor allem jedoch bedroht. Der Zeuge V. hat auf Nachfrage ausgeführt, er fühle sich beleidigt, „wenn der Tonfall nicht gemäßigt wird“ und „wenn man meinen Weisungen nicht folgt“. Das hat jedoch weder mit dem Inhalt der Äußerung des Angeklagten etwas zu tun, noch erfüllt das von dem Zeugen als beleidigend empfundene Verhalten auch nur im Ansatz die strafrechtlichen Voraussetzungen einer Beleidigung. Der Zeuge muss als für die Sicherheit und Ordnung in der Anstalt verantwortlicher Justizvollzugsbediensteter zwar erwarten können, dass seinen Anweisun-

gen umgehend Folge geleistet wird. Die Äußerung, er fühle sich „beleidigt“, wenn man seinen Anweisungen nicht folge, lässt allerdings darauf schließen, dass der Zeuge von dem ihm gegenüber tretenden Bürger in Gestalt eines Besuchers unbedingten und widerspruchslosen Gehorsam erwartet und sich bei Nichtbefolgung einer Weisung persönlich angegriffen fühlt. Das zeigt ein sehr fragwürdiges und nicht mehr zeitgemäßes Verständnis des Verhältnisses zwischen Bürger und den Repräsentanten des Staates und kann ganz sicher keine Grundlage für eine strafrechtliche Verurteilung wegen Beleidigung bilden. Der Zeuge J. fühlte sich nach seinen Angaben in erster Linie bedroht. Erst auf explizite Nachfrage gab er an, dass er sich auch beleidigt gefühlt habe. Dies deshalb, weil die Äußerung des Angeklagten „so rübergekommen sei, als ob er mich nicht achten würde“. In diesem Zusammenhang ist schließlich auch aufschlussreich, dass der Zeuge J. mit seinem Schreiben vom 10.2.2008 „um strafrechtliche Würdigung wegen Bedrohung“ bat und der Zeuge V. keinen Strafantrag stellte (Bl. 1a bis 3 d.A.), jedoch nach der inkriminierten Äußerung des Angeklagten fragte, ob das eine „Drohung“ sein solle. Auch die Zeugen gingen also vor allem von einer Drohung oder Bedrohung und wenn überhaupt erst in zweiter Linie von einer Beleidigung aus.

2.

Die vom Angeklagten getätigte Äußerung erfüllt auch nicht den Tatbestand eines anderen Strafgesetzes. Der objektive Tatbestand einer Bedrohung nach § 241 Abs. 1 StGB ist mangels Androhung eines Verbrechens nicht erfüllt. Für eine Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB fehlt es an einer vom Angeklagten durch eine rechtswidrige, also verwerfliche, Drohung mit Gewalt zu veranlassenden Handlung, Duldung oder Unterlassung der Adressaten.

...

V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 Abs. 1 StPO.